

# Chaldäische Liga in Deutschland e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Chaldäische Liga in Deutschland“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Essen.
3. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein
  - a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - b) wird als zivile, internationale und nicht staatliche Liga definiert, die überall die Chaldäische Identität und Zugehörigkeit zum Chaldäischen Volk verkündet.
  - c) ist eine Rechtsperson und selbstständig. Keine Organisation bestimmt über ihn. Die Aktivitäten der Liga sollen im Einklang mit den Richtlinien des Hauptsitzes der Chaldäischen Liga im Irak sein.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) des Zusammenlebens des Chaldäischen Volkes in Deutschland.
  - b) des Chaldäische Gemeinsinns und das nationalen Chaldäischen Bewusstseins, und die Anerkennung dessen.
  - c) und Unterstützung der international agierenden Chaldäischen Liga im Irak bei Aktivitäten, die den Zwecken unter § 2. a) und b), oder ähnlichen wie Bildung, Jugend- und Altenhilfe, oder Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Deutschland oder Irak, dienlich sind.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
  - a) die Pflege und Förderung des Christlich-chaldäischen Brauchtums und der aramäischen Sprache,
  - b) den Einsatz für soziale, kulturelle und politische Rechte der Chaldäer,
  - c) die Verbreitung der Chaldäischen und Östlichen Kultur auf den verschiedenen Ebenen in Zusammenarbeit mit den anderen Chaldäischen Stiftungen,

- d) beispielsweise Eröffnung und Betrieb von kulturellen Unterrichtszentren, um die Chaldäische Muttersprache zu erlernen, oder Organisation verschiedener Sport- und Kunstaktivitäten,
  - e) die Bemühung die Chaldäischen und Christlichen Gemeinden und Beheimatungen im Irak zu modernisieren,
  - f) Motivation und Unterstützung Chaldäischer und ausländischer Investoren, in die Gemeinden und Beheimatungen zu investieren, sowie das Nutzen der Gelder von Chaldäischen Fonds und von anderen internationalen Geldgeber für diesen Zweck,
  - g) Kooperation mit der international agierenden Chaldäischen Liga im Irak und der Unterstützung dessen durch Spendengelder, falls den Zwecken unter § 2 dienlich,
  - h) verwirklicht.
4. Die Liga kümmert sich um die humanitären, sozialen, kulturellen, nationalen und politischen Belange der Chaldäer, wird aber selbst nicht zu einer politischen Partei.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Chaldäische Kirchengemeinde im Bistum Essen „Mar Addai und Mar Mari“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Auflösung der juristischen Person.
2. Der jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluss beschließt der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag rückständig ist.

### **§ 6 Beiträge und Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein sammelt Spenden und verwendet sie im Sinne von § 2 Zwecke und § 3 Selbstlose Tätigkeit.

### **§ 7 Organe und Einrichtungen**

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, etwa Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
6. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
8. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Sitzung,
  - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,

- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
9. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwehren.

## § 9 Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsbeirates, Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Verwaltungsrates,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins,
  - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
  - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im November eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
  - b) wenn  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlang.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der

Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitglieder Versammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung der Versammlungsleiter, wenn  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
5. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens  $\frac{1}{2}$  anwesend ist.
6. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die zuletzt übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als  $\frac{1}{2}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
8. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.
9. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) Die Tagesordnung
- f) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Sollte die Chaldäische Liga aufgelöst sein, gehen ihre Besitztümer in den Besitz der Chaldäischen Kirche in Essen über.

Essen, 22.05.2016